

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Treuepflicht	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
II. Fraktionen	4
§ 6 Bildung von Fraktionen	4
§ 7 Rechte und Pflichten	4
III. Ältestenrat	5
§ 8 Aufgaben und Funktionen	5
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 9 Einberufung der Sitzungen	5
§ 10 Sitzungsablauf	6
V. Anträge, Anfragen	6
§ 11 Anträge	6
§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	7
§ 13 Rücknahme von Anträgen	7
§ 14 Antragskonkurrenz	7
§ 15 Anfragen	8
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 16 Öffentlichkeit	8
§ 17 Beschlussfähigkeit	8
§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen	9
§ 19 Teilnahme des Magistrats	9
VII. Gang der Verhandlung	10
§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	10
§ 21 Beratung	11
§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 23 Redezeit	12
§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	12
§ 25 Abstimmung	12

VIII. Ordnung in den Sitzungen	13
§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht	13
§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	14
IX. Niederschrift	14
§ 28 Niederschrift	14
X. Ausschüsse	15
§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	15
§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	15
§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	16
§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	16
XI. Ausländerbeirat	16
§ 33 Anhörungspflicht	16
§ 34 Mündliche Anhörung in den Sitzungen	17
§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates	17
XII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen	17
§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	17
XIII. Schlussbestimmungen	17
§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	17
§ 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	18
§ 39 Arbeitsunterlagen.....	18
§ 40 In-Kraft-Treten	18

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim durch Beschluss vom XX.XX.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden¹ der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Stadtverordneter mehrmals unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Stadtverordneten haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt, die von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Die Stadtverordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

¹ Aus Verständlichkeitsgründen sind im nachfolgenden Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten nachstehend alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 110ff.)

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern oder Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Aufgaben und Funktionen

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem ersten Stadtrat, den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Falls eines der in Satz 1 genannten Mitglieder verhindert ist, kann es seinen Stellvertreter entsenden. Der Bürgermeister sowie der für den Gremienservice zuständige Fachbereichsleiter sollen an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll im Bedarfsfall eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, beispielsweise über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan oder die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Er führt keine Abstimmungen durch und fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Wird der Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie die übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt die Belange der Stadtverordneten nach außen. Insbesondere kommt dem Vorsitzenden die Aufgabe zu, Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung nach außen bekannt zu machen und zu begründen. Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gemäß § 71 HGO bleiben davon unberührt.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen wird. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Einberufen wird durch elektronische Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die elektronische Ladung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe einer E-Mail-Adresse voraus. Eine schriftliche Ladung kann erfolgen, sofern den Stadtverordneten noch kein elektronisches Endgerät zur Verfügung steht oder keine Einverständniserklärung vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, so sind die Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche sich aus der Wahl der Stellvertreter ergeben hat.

(2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen.

(3) Im Übrigen ist die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Dazu gehören die Handhabung der Ordnung in der Sitzung und das Ausüben des Hausrechts i.S.v. §§ 26, 27.

V. Anträge, Anfragen § 11 Anträge

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmender Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden der Fraktion oder dessen

Stellvertreters. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Vorsitzende Anträge im Bedarfsfall an den zuständigen Ausschuss. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es findet keine Erörterung statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers, werden gemäß Abs. 1 behandelt.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 16 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich erscheinen.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zu rauchen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Raunheim unter www.Raunheim.de ist dann für die öffentlichen Teile der Beratung der Stadtverordnetenversammlung zulässig, wenn deren Mitglieder dieser nicht widersprechen. Der Vorsitzende hat dies vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfragen. Die Möglichkeit der Internetübertragung gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die der Ausschüsse.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20 Uhr und enden spätestens um 23 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes werden abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei muss zunächst die Auffassung des Magistrats dargelegt werden und erst danach kann die eigene Auffassung vertreten werden. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat als Sprecher benennen.

(3) Stadträte mit eigenem Dezernatsbereich können zu Beratungsgegenständen aus ihrem Geschäftsbereich eigenständig sprechen. Dem Bürgermeister ist der Wunsch, zu einem dezernatsbezogenen Gegenstand sprechen zu wollen, zuvor anzuzeigen. Der Bürgermeister gibt daraufhin die Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden frei.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen Block I und II:

- Block I betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
- Block II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Blocks I ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.

Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Block II zu überführen.

(2) Der Vorsitzende nimmt in Block I die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die er eine Beratung nicht erwartet.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist - abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 - immer in Block II aufzunehmen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Bei Bedarf folgt danach der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will dieser an der Beratung teilnehmen, so gilt die Sitzungsleitung für die Dauer des Redebeitrages zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt an die Stellvertretung als übertragen.
- (5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort d des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, es wurde bisher

lediglich als antragsstellende oder berichtserstattende Person das Wort erteilt (§ 21 Abs. 2).

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die einführenden Worte des Antragstellers sowie einen Berichterstatter.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich etwas zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen sowie Behauptungen richtigzustellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf erfragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverordneten, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die Durchführung von Abstimmungen über technische Hilfsmittel, die im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung anerkannt und geeignet sind, sind grundsätzlich zulässig. Von diesem Verfahren sollte allerdings nur bei Vorliegen eines hinreichenden Sachgrundes und nach zuvor erfolgter Einigung im Ältestenrat Gebrauch gemacht werden.

(7) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift § 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sowohl seine Stellungnahme sinngemäß und kurzgefasst als auch seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 238, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Sie ist außerdem online im Ratsinformationssystem für alle Mandatsträger abrufbar.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach der Offenlegung oder Zusendung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung können die Bürger die öffentliche Niederschrift ebenfalls online im Ratsinformationssystem auf der Webseite der Stadt Raunheim abrufen oder aber im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 238, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen, soweit es sich nicht um Verhandlungsgegenstände handelt, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Dies umfasst auch Protokolle der vorangegangenen Legislaturperioden.

(6) Die Sitzung kann ggf. mit Bild- und Tonträger aufgezeichnet werden. In diesem Fall ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten bei Bedarf der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und den Gremiendienst per E-Mail an sitzungsdienst@Raunheim.de in Kenntnis zu setzen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 19 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie den Ausländerbeirat der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. dieser Geschäftsordnung an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 33 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Der Vorsitzende des Ausschusses übersendet dem

Vorsitzenden des Ausländerbeirates oder einem anderen vom Ausländerbeirat bestimmten Mitglied eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündliche Anhörung gilt § 34.

§ 34 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen

§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 39 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats ist eine Textausgabe der HGO auszuhändigen. Die aktuellen Satzungen der Stadt sind online auf der Homepage der Stadt Raunheim veröffentlicht.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese neugefasste Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung inkl. der dazugehörigen Nachträge außer Kraft.

Raunheim, XX.XX.2021

.....
(Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung)